

Sondersatzung der Gemeinde Probstzella

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Probstzella in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 erlässt die Gemeinde Probstzella folgende Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen für die öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 1

Erhebung des Beitrages

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen erhebt die Stadt Gemeinde Probstzella Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Probstzella vom 24. Juni 2003 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen wird entsprechend § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Probstzella in ihrer jeweils gültigen Fassung der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in Ergänzung des § 4 Abs. 1 ff. der Straßenausbaubeitragssatzung vom 24. Juni 2003 in der jeweils gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

a) Bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen mit Ziel- und Quellverkehr, als Mischverkehrsfläche ausgebaut (Anliegerstraßen)

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|------------------------|---------------------------------------|
| Mischverkehrsfläche | 50 v. H. |

b) Bei Straßen, ausgebaut als Mischverkehrsfläche mit innerörtlichem Verkehr (Haupterschließungsstraßen)

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|------------------------|---------------------------------------|
| Mischverkehrsfläche | 40 v. H. |

c) Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen, ausgebaut als Mischverkehrsfläche, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr und zur begrenzten Nutzung dem Anliegerverkehr und Lieferverkehr dienen und bei denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegen

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|------------------------|---------------------------------------|
| Mischverkehrsfläche | 35 v. H. |

3. Im Übrigen gelten für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge alle Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 24. Juni 2003 in der jeweils gültigen Fassung voll inhaltlich.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Probstzella, den 25. Februar 2010
Gemeinde Probstzella

- *Unterschrift* -

- *Siegel* -

Marko Wolfram
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktöhlitz“ Nr. 03/2010 am 05.03.2010.

Änderungssatzung

zur Sondersatzung der Gemeinde Probstzella über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunal-abgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Probstzella in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 erlässt die Gemeinde Probstzella folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen für die öffentlichen Verkehrsanlagen:

Artikel 1

In § 1 Nummer 2 Buchstabe a) wird der Anteil der Beitragspflichtigen für Anliegerstraßen auf 55 v. H. angehoben.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Probstzella, den 16.08.2010
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Marko Wolfram
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölitz“ Nr. 10/2010 am 03.09.2010.